

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen bzw. aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Aachen-Richterich vom 06.09.2017 für den Verbindungsweg Josef-Ponten-Straße/ Von-Broich-Straße werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

1. **Gottfriedstraße**

Parkplatz im Kreuzungsbereich Richardstraße (Gemarkung Aachen, Flur 72, Flurstück 2917 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Brand

2. **Heussstraße**

Stichstraße im Bereich der Hs. Nrn. 13 - 41 (Gemarkung Brand, Flur 7, Flurstück 818 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3. **Rombachstraße**

ca. 135 m langer Wegeteil im Bereich des Brander Walls, abgehend von der Rombachstraße zum neuen Sportplatz führend (Gemarkung Brand, Flur 30, Flurstück 765 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim

4. **Pascalstraße**

Teilfläche vom bisherigen Ausbauende bei Hs. Nr. 65 bis Hs. Nr. 51 (Gemarkung Walheim, Flur 3, Flurstück 2461 und 2378 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

5. Schloss-Rahe-Winkel

Teilfläche vom bisherigen Ausbauende bei Hs. Nr. 12 bis Hs. Nr. 62 einschließlich der drei Stichwege (Gemarkung Laurensberg, Flur 33, Flurstück 3163)

Der ca. 8 m lange Verbindungsweg zur Straße „An der Rahemühle“ wird auf die Benutzung durch Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Richterich

6. Josef-Ponten-Straße/Von-Broich-Straße

Widmungserweiterung des Verbindungsweges zwischen der Josef-Ponten-Straße und der Von-Broich-Straße (Gemarkung Richterich, Flur 6, Flurstück 2676 tlw.) von bisher nur Fußgängerverkehr auf Fußgänger- und Radfahrverkehr

Der Wegeteil im Bereich der Rombachstraße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 (sonstige Straßen) StrWG NRW eingeteilt. Die übrigen Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2018 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 22.11.2017

Marcel Philipp
Oberbürgermeister